

Friedhofsgebührensatzung Ortsgemeinde Minfeld

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Minfeld hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Minfeld folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschulden

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben sowie der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung.

Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Kandel zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.08.2013 mit ihrer Anlage außer Kraft.

Minfeld, 02.11.2017

Für die Ortsgemeinde Minfeld
gez.

Manfred Foos
(Ortsbürgermeister)

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Minfeld

I. Reihengrabstätten /Anonymgrabstätten (§ 13 Friedhofsatzung)

1. Überlassung einer Reihengrabstätte / Anonymgrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €
 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte / Anonymgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an besonderen Grabstätten
- . Überlassung eines Urnengrabes Sternchenfeld 250,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (§ 14)

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für
 - a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 €
 - b) Einzelgrabstätte (Normalbestattung) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 €
 - c) Einzelgrabstätte als Tiefgrab 550,00 €
 - d) Doppelgrabstätte 700,00 €
 - e) Doppelgrabstätte als Tiefgrab 1.100,00 €
 - f) jede weitere Grabstelle 350,00 €
 - g) jede weitere Grabstelle als Tiefgrab 550,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 a) bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr für
 - a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 11,00 €
 - b) Einzelgrabstätte (Normalbestattung) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 17,50 €
 - c) Einzelgrabstätte als Tiefgrab 27,50 €
 - d) Doppelgrabstätte 35,00 €
 - e) Doppelgrabstätte als Tiefgrab 55,00 €
 - f) jede weitere Grabstelle 17,50 €
 - g) jede weitere Grabstelle als Tiefgrab 27,50 €
3. Überlassung einer Rasenwahlgrabstätte an Berechtigte
 - a) als Einzelgrab 1.000,00 €
 - b) als Tiefgrab 1.400,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Ziffer 1 a) | 250,00 € |
| b) Überlassung einer Rasenwahlurnengrabstätte an Berechtigte | 500,00 € |
| c) Überlassung eines Urnenwahlgrabes; Bäume BHD 50cm | 600,00 € |
| BHD über 50 cm | 800,00 € |
| Namensschild und Erdspeiß | 50,00 € |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr | |
| Urnenwahlgrabstätte | 12,50 € |
| Rasenwahlurnengrabstätte | 25,00 € |
| Urnenwahlgrabstätte Bäume BHD bei Erwerb 50 cm | 30,00 € |
| Bäume BHD bei Erwerb über 50 cm | 40,00 € |
5. Zubettungen unter II. Ziff. 1 b), .c), e), g) und Ziff 3 und Ziff. 4
Gebühr für Zubettungen in Grabstätten bei Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern für die Zeit vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung vor dem 01.01.1998 und bei Zubettung in bestehender Grabstätte (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
- 200,00 €

III. Bestattungen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung

Bei Bestattungen von Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über das Entgelt eine Sondervereinbarung zu treffen. Darin ist vorzusehen, daß im übrigen die Friedhofsatzung und die Friedhofgebührensatzung analog gelten und für den Grabplatzerwerb die dreifache Gebühr anfällt.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 110,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 265,00 € |

2. Wahlgräber

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Normalgrab (Einzelgrab) | 370,00 € |
| b) Tiefengrab (Einzelgrab) | 450,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 3. Urnengrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Sternchenfeld, Rasenwahlurnengrab, Baum | 110,00 € |
| | 150,00 € |

Die Gebühren zu Ziff. 1 - 3 verändern sich, wenn sich die an Unternehmer zu zahlenden Entgelte ändern oder ein anderer MWSt.-Satz festgelegt wird.

V. Zuschläge für Bestattungen

Bei Bestattungen oder Beisetzungen an einem Samstag, Sonn- und Feiertag, wird ein Aufschlag von 100 % für die Grabanfertigung berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind vom Antragsteller in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Für die Abräumung eines Grabes erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten), jedoch mindestens

25,00 €

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle je Bestattung oder Trauerfeier einschl. Reinigung sowie Desinfektion und Orgelbenutzung | 150,00 € |
| b) Desinfektion bei vorübergehender Einstellung einer Leiche | 20,00 € |
| c) Einsargung | 0,00 |
| d) Vorübergehende Einstellung einer Leiche je angefangenen Tag | 30,00 € |
| e) Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen | 15,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 2,50 € |

VII. Reservierung von Grabstätten gemäß § 12 Abs. 3 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|----------|
| 1. Reservierung für 10 Jahre für ein Grab bei der möglichen Belegung durch eine Person | 100,00 € |
| 2. Reservierung für 10 Jahre für ein Grab bei der möglichen Belegung durch zwei oder mehr Personen | 200,00 € |

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 45/2017 am Freitag, den 10. November 2017.